

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 26. Januar 2006

**Anpassung der kantonalen Gesetzgebung
zur Schaffung einer Höheren Fachschule für Technik
und Gestaltung**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

Die nachfolgenden kantonalen Erlasse werden wie folgt geändert:

I.

**Einführungsgesetz des Kantons Zug zu den Bundesgesetzen
über die Berufsbildung und die Fachhochschulen
EG Berufsbildung
(BGS 413.11)**

vom 30. August 2001²⁾

§ 2

Abs. 1 Bst. d

... kann Berufsfachschulen, die ...

Abs. 1 Bst. f

... unterstützten Berufsfachschulen, Höheren ...

§ 3

Berufsfachschulen

Abs. 1

... Landwirtschaftliche Berufsfachschule;

Abs. 2

... kantonalen Berufsfachschulen gemäss ... weitere Berufsfachschulen können ...

§ 4

² Er führt eine Höhere Fachschule für Wirtschaft, eine Höhere Fachschule für Gesundheit und eine Höhere Fachschule für Technik und Gestaltung.

§ 5

Abs. 2

... kantonalen Berufsfachschulen führen ...

§ 6

Abs. 5

... ausserkantonalen Berufsfachschulen sowie ...

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 413.11

II.

Schulgesetz

vom 27. September 1990⁹⁾:

§ 8 Abs. 2

- b) letztes Alinea
 - Berufsfachschulen
- c) Höhere Fachschulen

§ 41

Berufsfachschulen

¹ Das Berufsbildungswesen, insbesondere die Führung der Berufsfachschulen, richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes und des kantonalen Einführungsgesetzes.

Gesetz über die kantonalen Schulen

(BGS 414.11)

§ 1

Abs. 3

Für die Berufsfachschulen gelten ...

KRB Beitritt interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Berufsbildungsabschlüssen

(BGS 411.2)

Art. 3

Abs. 2 Bst. c

... Lehrdiplome für Berufsfachschulen;

III.

Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Juli 2006 in Kraft.

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

⁹⁾ BGS 412.11